

Entwurf einer Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2004

Auf Grund der §§ 7 und 36 Absatz 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds.GVBl. S. 203) sowie des § 99 SGB XII in Verbindung mit den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII) hat der Kreistag in seiner Sitzung am XX. Xxxxx. 2007 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2004 beschlossen:

§ 1

In § 6 wird folgender Halbsatz gestrichen:

und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2007.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Jever, den

Ambrosy
Landrat